

## **Beschluss**

In seiner Sitzung am 17.4.2024 hat der Kreiskirchenrat Eisenach-Gerstungen beschlossen, Mittel aus dem Strukturfonds für regionale Verwaltungsstellen an die vier Regionen des Kirchenkreises unter folgenden Voraussetzungen auszureichen:

### **Auszahlungsvoraussetzungen für den Erhalt der Finanzierung einer gemeinsamen regionalen Verwaltungsstelle**

Die Kirchengemeinden der Pfarramtsbereiche bilden mit einem übereinstimmenden Beschluss der Gemeindekirchenräte eine Verwaltungsregion. Für die Bildung der Verwaltungsregion sollen mindestens 80% der betreffenden Gemeindekirchenräte der Bildung der Verwaltungsregion zugestimmt haben.

1. Die Kirchengemeinden der Pfarramtsbereiche beschließen die Errichtung einer regionalen Verwaltungsstelle.
2. Die Kirchengemeinden der o.g. Region entscheiden
  - a. über den Stellenumfang. Der Stellenumfang soll 75% VbE nicht unterschreiten.
  - b. über die Kirchengemeinde, durch die die Anstellung der/des Verwaltungsmitarbeiters/in geschieht (Anstellungsträger)
  - c. über Dienstsitz und ggf. Arbeitsorte
  - d. über die Arbeitsinhalte
4. Die Kirchengemeinden der o.g. Region verpflichten sich zur anteiligen Kostenübernahme für die Verwaltungsstelle. Die für die Verwaltungsstelle anfallenden Kosten (Sach- und Personalkosten) werden um den vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellten Zuschuss minimiert und nach Gemeindegliederzahl den beteiligten Kirchengemeinden in Rechnung gestellt.
5. Der Anstellungsträger stellt ein geeignetes Dienstzimmer zur Verfügung.
6. Die Stellenbesetzung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (StbVO) vom 10. Dezember 2016.
7. Für die Entscheidung über die Besetzung wird ein regionaler Wahlausschuss gebildet, dem mindestens ein Vertreter aus jedem Pfarramtsbereich der Verwaltungsregion angehören soll. Der Wahlausschuss berät den Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde, bei der die Verwaltungsstelle angebunden ist. Der betreffende Gemeindekirchenrat entscheidet über die Besetzung, er soll dabei das Votum des Wahlausschusses berücksichtigen.

Mit der Inanspruchnahme der Förderung durch den Kirchenkreis entfallen die bisherigen Zuschüsse für Pfarramtsassistenzen in der Region.